Eingebracht von: Witschnig, Michael

Eingebracht am: 19.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes

Für "DIE LINKE Österreich" ist die Weiterentwicklung der Demokratie mit starken direktdemokratischen und beteiligungsorientierten Elementen, Transparenzregeln und Kontrollmöglichkeiten zentrales politisches Anliegen. Für eine funktionierende Mitbestimmungsdemokratie ist der Zugang zu allen relevanten Informationen essentielle Grundlage. Wir begrüßen daher den Gesetzesentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz, sehen aber wie andere zivilgesellschaftliche und politische Organisationen noch großen Verbesserungsbedarf. Wir erwarten, dass bei einem so zentralen politischen Anliegen auf die guten und besten internationalen Erfahrungen zurückgegriffen wird:

- 1) Antwortfristen: EU-Institutionen müssen binnen 15 Arbeitstagen Auskunft erteilen, in Estland beträgt die Frist 5 Tage. Laut dem Gesetzesentwurf ist jedoch eine Frist von 4 Wochen vorgesehen. Diese Frist sollte internationalen Standards gemäß verkürzt werden.
- 2) Informationsfreiheitsbeauftragte*r: Laut Gesetzesentwurf ist kein*e unabhängige*r Informationsfreiheitsbeauftragte*r vorgesehen. Auch das widerspricht internationalen Standards.
- 3) Einsehbarkeit von Informationen: Es fehlt ein grundsätzliches Bekenntnis zur Transparenz und dem Zugang aller Materialien, die öffentliche Stellen verwalten: An vielen Stellen des Gesetzesentwurfs entsteht mehr der Eindruck des Schutzes von Behörden gegen die Einsehbarkeit von Informationen.
- 4) Es fehlt eine auszustellende Empfangsbestätigung und automatische Bescheiderstellung mit Rechtsmittelbelehrung bei Verweigerung einer Behörde zur Informationsbereitstellung.
- 5) Es fehlt eine Beweislastumkehr: Daher die belangte Behörde müsste im Beschwerdeverfahren nachweisen, etwaige Informationen rechtmäßig nicht vorgelegt zu haben.
- 6)Auffällig ist die Sanktionslosigkeit bei Übertretungen für öffentliche Behörden, die eine schwierige Durchsetzung vorausahnen lässt.
- 7) Um Transparenz langfristig und umfassend zu etablieren, sind auch entsprechende Berichtspflichten zur Umsetzung proaktiver Veröffentlichungspflichten vorzusehen, aber auch inwiefern dasneue Gesetz in Anspruch genommen wird durch Dokumentation entsprechender Anfragen und Beantwortungen.
- 8) Die Übermittlung von vorhandenen Informationen durch eine Behörde darf nicht unterbunden werden durch den Hinweis auf Nichtzuständigkeit oder angebliche Nichtzuordenbarkeit zu ihrem Wirkungsbereich.

Explizit verweisen wir auch hier auf die Vorschläge und Expertise des Forums Informationsfreiheit, denen wir uns vollinhaltlich anschließen.

19.4.2021

Mag. Michael Witschnig, DIE LINKE Österreich

Rückfragen unter bundeskoordination@die-linke-oesterreich.at | 069911008648